

Nachdem über viele Jahre die Schaffung einer Rechtsgrundlage für Babyklappen umstritten war, soll nunmehr das am 01.05.2014 in Kraft getretene „Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt“ die Hilfen für werdende Mütter niedrigschwellig ausbauen und ihnen die Gelegenheit geben, sich auf Wunsch rechtzeitig vertrauliche beraten zu lassen und ihr Kind anonym und sicher in einer Klinik bekommen zu können. In diesem Sinne soll, wie eingangs erwähnt, durch eine 3-jährige Evaluation bewertet werden, ob Babyklappen gesetzlich zu unterbinden sind oder einer gesetzlichen Regelung bedürfen.

Dieses Gesetz ist sicherlich gegenüber früher ein großer Fortschritt, Frauen in schwierigen Lebensphasen ihrer Schwangerschaft einen Kanon von Hilfeangeboten anzubieten und das Thema „Anonymität“ unter bestimmten Voraussetzungen zu legalisieren. Allerdings muss besorgt registriert werden, dass in Kreisen der Kritiker von Babyklappen bereits jetzt Stimmen laut werden, die darauf abstellen, durch diese Evaluation unter Beweis zu stellen, dass Babyklappen keine Dauerlösung sein können und dürfen (Norbert Geis CSU im Juni 2013). Aber auch Vertreter renommierter Verbände von Schwangerschafts- und Konfliktberatung nutzen Fachtagungen, ihr fachliches Alleinstellungsmerkmal im Hilfesystem herauszustellen (Veranstaltung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. am 18./19.02.2014 „Mindeststandards von Babyklappen – Handlungsbedarfe, Herausforderungen und Wege der Umsetzung). Dies lässt befürchten, dass eine ergebnisoffene Evaluation erschwert wird. Allein dies rechtfertigt, dass der Deutsche Familienverband als unabhängiger Partner für Familien und Kinder an der Gestaltung der Evaluation beteiligt wird. Babyklappen sind eine Facette im Hilfesystem. Sie können bewirken, dass Frauen, die sich anlässlich ihrer Schwangerschaft in einer psychischen Ausnahmesituation befinden und sich außerstande fühlen, die Verfahrenswege des neuen Gesetzes zu beschreiten, vor einer Kurzschlussreaktion bewahrt werden und das Kind auf andere Weise „entsorgen“.

Die Kritikpunkte gegenüber Babyklappen liegen auch darin begründet, dass Träger von Babyklappen faktisch ohne Rechtsgrundlage tätig sind und sie keinen festen Standards unterliegen. Das Argument von Kritikern, dass die Existenz von Babyklappen verhindere, dass Kinder keine Kenntnis über ihre Herkunft hätten, kann sicherlich nicht bestritten werden. Allerdings besteht für Kinder, die in Babyklappen abgegeben werden zumindest, dass ihr Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Absatz 2 GG) gesichert ist. Auch sollte nicht unerwähnt bleiben, dass Lebensschicksale anderer Art (z.B. Waisen) durchaus dazu führen können, keine Kenntnis über die eigene Herkunft zu haben. Unterliegt ein Kind, das in einer Babyklappe abgegeben wird, nicht auch einem solchen, von ihm nicht beeinflussbarem Lebensschicksal? Wo ist also der materiell inhaltliche Unterschied zwischen einem Waisenkind und einem Kind aus der Babyklappe?

Wichtig wäre, das Betreiben von Babyklappen auf eine klare Rechtsgrundlage zu stellen und für Betreiber ebenso klare und allgemein gültige Ausbildungs- und Verfahrensrichtlinien zur Verfügung zu stellen. Beides liegt vor. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. hat im Juni 2013 eine Empfehlung zu den Mindeststandards von Babyklappen veröffentlicht. Auch das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. entwickelte im Juli 2013 Hinweise zu den rechtlichen Mindestanforderungen für den Betrieb einer Babyklappe. Die Voraussetzungen für eine gesetzliche Grundlage für Babyklappen liegen also vor.

## **Empfehlung der Antragskommission**

## **Beschluss BVT**

### **Beitrags- und Spendenkonten**

Bank für Sozialwirtschaft AG (BLZ 251 205 10) Konto 8444400 • Hamburger Sparkasse (BLZ 200 505 50) Konto 1216122091

[www.dfv-hamburg.de](http://www.dfv-hamburg.de)

Amtsgericht Hamburg VR 18160